**Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen**

Erzieherische Einwirkungen sind von jeder Lehrkraft aussprechbar und durchsetzbar. Sie können auch nicht gerichtlich überprüft werden, da es sich nicht um Verwaltungsakte im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz handelt. Sie sollten im Rahmen der frühzeitigen Reaktion auf Regelverstöße angewendet werden - bei einer Prüfung eines Einsatzes von Ordnungsmaßnahmen ist eine gute Dokumentation von Erzieherischen Einwirkungen hilfreich!

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Ziel | Beachten |
| Erzieherisches Gespräch und Ermahnung | Einsicht, Verhaltensänderung |  |
| Mündliche oder schriftliche Missbilligung  (schwerwiegender als Ermahnung, bei Uneinsichtigkeit) | Einsicht, Verhaltensänderung | Information der Eltern nötig |
| Gruppengespräch mit Schüler/in und Eltern: aufwändiger, größere Tragweite | Verhaltensänderung unter Einbeziehung der Eltern, Einforderung der Unterstützung im Erziehungsauftrag bei den Eltern (Rechte und Pflichten von Lernenden und Eltern) |  |
| Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde: sinnvoll, wenn nur so störungsfreier Unterricht für die Klasse gewährleistet werden kann | Verhaltensänderung | Beachten: Recht auf Unterricht  Prüfen: Ist Unterricht durch andere Maßnahme aufrechtzuerhalten? Ist die Aufsicht sichergestellt? |
| Nacharbeit unter Aufsicht | Verhaltensänderung, Nachholen des versäumten Stoffs | Als reine Strafaktion verboten!  Beachten: Eltern müssen vorab über Maßnahme informiert sein! |
| Zeitweise Wegnahme von Gegenständen | Verhaltensänderung | Als rein vorbeugende Maßnahme verboten!  Beachten: Wegnahme ist Eingriff in das Eigentum der Lernenden  Voraussetzung: konkrete vorangegangene Störung  Zeitlicher Rahmen: laufende Unterrichtsstunde bis zu einem Tag |
| Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen | Verhaltensänderung | Maßnahme muss dergestalt beschaffen sein, dass Lernende/r das Fehlverhalten erkennen kann  Voraussetzung: erkennbarer Kontext zwischen Maßnahmen und Fehlverhalten zwecks Besserung |
| Wiederholtes Fehlverhalten – Schriftliche Information der Eltern, Dokumentation | Verhaltensänderung, Unterstützung der erzieherischen Einwirkung der Schule durch Eltern |  |
| Besonders häufiges Fehlverhalten und gemeinschaftliches Fehlverhalten – Verstärkte Maßnahmen als in vorangegangenen Fällen, Einschalten von Eltern, Schulsozialarbeiter, evtl. Jugendamt | Verhaltensänderung: Fehlverhalten klar vor Augen führen, Ursachen für Fehlverhalten klären | Voraussetzung: Eskalation |